

Satzung

Förderverein der Musikschule der Stadt Kitzingen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule der Stadt Kitzingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kitzingen.

§ 2

Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
2. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 3

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und der musikalischen Erziehung. Diese Aufgabe wird erfüllt durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der kulturellen, sozialen und bildungspolitischen Arbeit der Musikschule der Stadt Kitzingen und Pflege der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch

Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Dies erfolgt in Form der Bereitstellung von Geld und Sachzuwendungen sowie durch die organisatorische Zusammenarbeit.

Weitere Aufgaben sind:

1. Unterstützung von bedürftigen Schülern (unter Beachtung von § 53 AO) und von begabten Schülern zum Beispiel bei Auftritten, Reisen, Kursen, Wettbewerben usw.
2. Anregungen und Hilfen bei der Konzeption und Realisierung von besonderen pädagogischen Initiativen.
3. Bereitstellung von Mitteln zur Anschaffung von besonderen Instrumenten, Noten, Büchern oder anderen auf dem normalen Haushaltsweg nicht zu beschaffenden Lehr- und Lernmitteln.
4. Musikalische Veranstaltungen mit zu organisieren und zu unterstützen.

§ 4

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (§§ 51 ff. AO).
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Für den Vereinszweck erforderliche Mittel werden in erster Linie aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden und Sammlungen aufgebracht.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Förderverein der Musikschule der Stadt Kitzingen e.V. hat ordentliche Mitglieder.

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn erstmals der Jahresbeitrag gezahlt wurde.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds
 - 1.2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
 - 1.3. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wenn besondere Gründe vorliegen, darunter fällt z.B. ein Handeln, das dem Satzungszweck, den

Vereinsinteressen oder dem Ansehen der Musikschule nicht entspricht, und

- 1.4. bei Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht 2 Jahre lang nicht nachgekommen sind.
- 1.5. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung.

§ 6

Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres unaufgefordert zu leisten ist. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Ihr obliegt insbesondere
 - 1.1. die Wahl des Vorstandes

- 1.2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - 1.3. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - 1.4. die Entlastung des Vorstandes
 - 1.5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 1.6. die Vornahme der Satzungsänderungen
 - 1.7. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenübertragung durch Vollmacht ist möglich. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden.

Jede Satzungsänderung ist durch Übersendung der geänderten Satzung beim Finanzamt anzuzeigen.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, sobald es das Vereinsinteresse verlangt, mindestens aber einmal im Jahr. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragen.
5. Bei Mitgliederversammlungen sollen in der Regel 2-3 Fach- bzw. Führungskräfte der Musikschule der Stadt Kitzingen beratend anwesend sein.

§ 9

Vorstandschaft, Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten, wobei Einzelbefugnis erteilt wird. Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 500,- € die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist. Intern wird angeordnet, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung berechtigt ist.
3. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
4. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann aus dem Kreis der Mitgliederversammlung berufen. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
6. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Kassenordnung

Das Vereinsvermögen ist bei einer Bank anzulegen. Die Rechnungsführung muss durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer im Zeitraum der einzelnen Wahlperioden jährlich geprüft werden. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder den Beschluss zur Auflösung zustimmen müssen. Im Falle des Beschlusses der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator. Sollten trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht $\frac{3}{4}$ der Mitglieder zur Auflösungsversammlung erscheinen, so entscheiden bei der nächsten Mitgliederversammlung die erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das nach Begleichung evtl. Außenstände noch vorhandene Vereinsvermögen der städtischen Musikschule Kitzingen zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke außerhalb des Budgets zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmungen

Die Gründungsversammlung des Vereins vom 29.01.2014 hat die Satzung in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Vorstand wird beauftragt, den Förderverein der Musikschule der Stadt Kitzingen e.V. und dessen Satzung beim Vereinsregister anzumelden. Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

Abschließend wird der Vorstand ermächtigt, sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Kitzingen, den 29.01.2014

1. Vorsitzender
Dr. Georg Feser

Schriftführerin
Antje Gühlen